

**Interpellation von Anna Bieri und Manuela Leemann  
betreffend Umgang mit Beurteilungen von überfachlichen Kompetenzen bei Kindern mit  
Autismus-Spektrumstörungen (ASS) und Aufmerksamkeitsdefizit-Störungen (ADS/ADHS)**  
(Vorlage Nr. 2979.1 - 16081)

Antwort des Regierungsrats  
vom 17. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Anna Bieri und Manuela Leemann reichten am 30. Mai 2019 die Interpellation betreffend Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen bei Kindern mit Autismus-Spektrumstörungen (ASS) und Aufmerksamkeitsdefizit-Störungen (ADS/ADHS) während der obligatorischen Schulzeit ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation dem Regierungsrat am 27. Juni 2019 zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

**1. Beantwortung der Fragen**

**Frage 1: Warum werden von ASS bzw. ADS/ADHS betroffene Kinder nicht von der überfachlichen Kompetenzbeurteilung zumindest teilweise befreit, so wie beispielsweise ein körperlich behindertes Kind von der Beurteilung im Sportunterricht befreit wird?**

Die Aussage, dass von ASS bzw. ADS/ADHS betroffene Kinder nicht von der überfachlichen Kompetenzbeurteilung befreit werden können, stimmt nicht. Bereits seit 2013 kann im Kanton Zug auch auf die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen verzichtet werden, wenn die Leistung der Schülerin oder des Schülers aufgrund einer Beeinträchtigung im Lernen eine Anpassung der Lernziele notwendig macht. Die Entscheide darüber liegen gemäss § 63 Abs. 4 Bst. j des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) in der Kompetenz der Rektorin oder des Rektors. Diese Zuständigkeit gilt sowohl für die fachlichen als auch für die überfachlichen Kompetenzen, die gemäss Lehrplan 21 methodische, soziale und personale Kompetenzen umfassen. Lernzielanpassungen können weitreichende Konsequenzen für die schulische Laufbahn und die spätere Eingliederung in das Erwerbsleben haben und müssen deshalb sehr gut begründet sein. Die Beurteilung der lernzielangepassten Fächer oder überfachlichen Lernziele erfolgt mit einem Lernbericht.

Die gesetzliche Grundlage für die Notengebung, Promotion und Zeugnisgestaltung im Kanton Zug bildet das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113). Zudem gelten die vom Bildungsrat im Januar 2009 erlassenen Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F als verbindlich.

In § 6a des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (Schulreglement; BGS 412.112) werden ergänzend die Lernzielanpassungen geregelt, die Massnahmen der besonderen Förderung sind. Entscheide bezüglich Massnahmen im Rahmen der besonderen Förderung liegen vollumfänglich in der Verantwortung der Rektorin oder des Rektors.

**Frage 2: Wie kann sichergestellt werden, dass von ASS bzw. ADS/ADHS betroffene Kinder nicht an für sie unrealistische Massstäben gemessen und dadurch wiederholt durch ungerechtfertigte negative Rückmeldungen entmutigt werden?**

Die Lern- und Förderziele orientieren sich an den Kompetenzziele des jeweiligen Zyklus gemäss Lehrplan 21 ebenso wie an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Schwierigkeiten oder auch besondere Stärken werden so früh als möglich erfasst und aufgefangen beziehungsweise gefördert. Das Abweichen von Lernzielverpflichtungen soll nur mit grösster Zurückhaltung sowie unter Einbezug von Fachleuten und den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden, da diese laufbahnbestimmend sein können.

In den von den Interpellantinnen genannten Fällen handelt es sich um Störungsbilder, die nicht überraschend entstehen. Vielfach sind diese bereits vor dem Schuleintritt diagnostiziert worden. Es handelt sich um eine medizinische Diagnose, die durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt. Die fachliche Beratung der Lehrpersonen ist für gewöhnlich bereits gewährleistet. Diese Beratung wird sowohl durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen vor Ort als auch bei Bedarf durch den Schulpsychologischen Dienst geleistet und richtet sich an die Schülerin oder den Schüler sowie auch an deren oder an dessen Umfeld (Familie etc.).

Bei Vorliegen der genannten Störungsbilder werden die Lernziele hinsichtlich der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in einem gemeinsamen Prozess der Beteiligten und involvierten Fachpersonen in der individuellen Förderplanung festgelegt und von der Rektorin oder dem Rektor beschlossen (vgl. dazu Abbildung 1). Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Die sogenannten Förderziele sind im Rahmen schulischer Standortgespräche festzulegen und schriftlich festzuhalten. Die Lernfortschritte werden in regelmässigen schulischen Standortgesprächen thematisiert, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Laufbahnbestimmende Massnahmen (beispielsweise besondere Förderung mit individuellen Lernzielen in mehreren Bereichen) müssen mit der Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes abgesichert sein.

Der Entscheid, ob Massnahmen der besonderen Förderung für eine Schülerin oder einen Schüler notwendig sind, liegt beim Rektor (vgl. dazu § 63 Abs. 4 lit. j SchulG).

**Frage 3: Wie kann sichergestellt werden, dass Kinder, die im Bereich der Leistung in den einzelnen Schulfächern Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich haben, auch hinsichtlich der Einschätzungen ihrer überfachlichen Kompetenzen eine ihren Einschränkungen gerecht werdende Beurteilung durch die Lehrperson erfahren?**

Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM) dienen dazu, bei benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen (Zeugnis, Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II) Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben, zu verringern oder zu kompensieren. Anrecht auf NAM haben Personen mit einer «Behinderung» im juristischen Sinn (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG] vom 13. Dezember 2002 [SR 151.3]).

Die Lehrplanziele, bezogen auf die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, werden beibehalten, d. h. sie werden qualitativ nicht angepasst (keine Lernzielanpassungen). Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler braucht zur Lernzielerreichung jedoch eine An-

passung der Bedingungen, unter denen das Lernen und die Beurteilungsanlässe stattfinden. Somit handelt es sich bei NAM um eine Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung vorzubeugen. Der Bedarf für NAM ist dann gegeben, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen grundsätzlich in der Lage sind, ohne Lernzielanpassungen einen gleichwertigen schulischen oder beruflichen Abschluss wie die anderen Kinder und Jugendlichen zu erreichen, dies jedoch unter Anwendung von NAM. NAM werden deshalb immer in Bezug auf die Form (z. B. Einsatz von Hilfsmitteln, Zeitverlängerung für ein behinderungsbedingtes Arbeitstempo), aber nicht auf den Inhalt (Lernziele) gewährt. Zudem zieht die Gewährung einer NAM keine Fördermassnahmen nach sich. Die Beurteilung erfolgt gleich wie bei den Regelschülerinnen und -schülern.

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Gewährung von NAM. Dabei ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit (insbesondere bei etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen) bei Entscheiden zu berücksichtigen.

NAM werden von den Erziehungsberechtigten beantragt. Ein Fachgutachten, welches die Behinderung bescheinigt, muss vorliegen. Der Entscheid der Rektorin oder des Rektors in Bezug auf die NAM ist regelmässig zu überprüfen und neu zu beurteilen. Die Massnahmen, Zuständigkeiten sowie die Dauer bis zur Überprüfung werden protokolliert bzw. sind im Entscheid der Rektorin oder des Rektors festgehalten.

Die unter Anwendung von NAM zustande gekommenen Leistungsbewertungen zählen vollwertig. NAM werden im Gegensatz zu Lernzielanpassungen im Zeugnis nicht vermerkt.

Für weitere Details zum Nachteilsausgleich sei zudem auf folgende Publikation verwiesen:

- Nachteilsausgleich, Richtlinien für die Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen (online verfügbar)

## **2. Antrag**

Kenntnisnahme

Zug, 17. Dezember 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

